

BESCHEINIGUNG
Handicap International
e. V.

München

Bescheinigung über die Prüfung
des Bereichs Spenden des
Handicap International e. V.
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar
bis 31. Dezember 2022

INHALT

Seite

A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C. Prüfungsergebnis	3

Anlagenverzeichnis

Mehrspartenrechnung für den Bereich Spenden

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze
des Deutschen Spendenrates e. V.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-
seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

**Handicap International e. V.,
München,**

im Folgenden auch Verein genannt,

beauftragte uns mit der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des Deutschen Spendenrates e. V. für den Bereich Spenden des Handicap International e. V., München, unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Diese Bescheinigung ist ausschließlich für den Handicap International e. V., München, bestimmt.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung erstatten wir die vorliegende Bescheinigung.

Unsere Bescheinigung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 7. Oktober 2022 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. gemäß dessen Grundsätzen, soweit diese die Rechnungslegung des Handicap International e. V., München, betreffen, geprüft.

Die Buchführung sowie die für die Rechnungslegung eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins verantwortlich für die dem Prüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. gemäß dessen Grundsätzen abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung unter Anwendung der einschlägigen Berufsgrundsätze vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. gemäß dessen Grundsätzen mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Wir haben die Prüfung im Juli 2023 in unserem Hause durchgeführt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns eine berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung erteilt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

C. Prüfungsergebnis

Wir haben auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. gemäß dessen Grundsätzen, soweit diese die Rechnungslegung des Handicap International e. V., München, betreffen, beurteilt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. gemäß dessen Grundsätzen, soweit diese die Rechnungslegung des Handicap International e. V., München, betreffen, erkennen lassen.

Diese Bescheinigung erteilen wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrags. Dieser begrenzt unsere Haftung im Fall nicht gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen nach Maßgabe der vereinbarten und dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

München, am 31. Juli 2023

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Faaß
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Tietz
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Mehrspartenrechnung für den Bereich Spenden

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze
des Deutschen Spendenrates e. V.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen © Deutscher Spendenrat e.V.
(Mehr-Spartenrechnung im Gesamtkostenverfahren, Anlage 2a GKV)

(Mehr-Spartenrechnung im Gesamtkostenverfahren, Anlage Za GKV)														
Ist-Nr. / Postenbezeichnung		Tätigkeiten / Aktivitäten	Gewinn- und Verlustrechnung gesamt	Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke / Ideeller Bereich								Summe satzungsmäßige Tätigkeiten	Vermögensverwaltung	Einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
				Unmittelbare Tätigkeiten			Mittelbare Tätigkeiten			Zweckbetrieb(e) (einschl. Geschäftsführung)				
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Spenden und ähnliche Erträge		5.078.911,14	5.078.911,14		5.078.911,14			0,00		5.078.911,14			
	davon Mitteleinbeiträge / Förderbeiträge		5.372,79	5.372,79		5.372,79			0,00		5.372,79			
2.	Umsatzerlöse (Leistungsentgelte)		0,00			0,00			0,00		0,00			
3.	Erhöhung / Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen/ Leistungen		0,00			0,00			0,00		0,00			
4.	Aktivierete Eigenleistungen		0,00			0,00			0,00		0,00			
5.	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen		19.089.723,31	16.400.604,65		16.400.604,65	2.689.118,66		2.689.118,66		19.089.723,31			
6.	Sonstige betriebliche Erträge		357.608,42			0,00	357.608,42				357.608,42			
	Zwischensumme Erträge		24.526.242,87	21.479.515,79	0,00	21.479.515,79	3.046.727,08	0,00	3.046.727,08	0,00	24.526.242,87	0,00	0,00	
7.	Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke / Projektaufwendungen		18.823.652,18	18.823.652,18		18.823.652,18			0,00		18.823.652,18			
8.	Materialaufwand		0,00			0,00			0,00		0,00			
9.	Personalaufwand		2.358.554,85	1.259.465,88	215.489,31	1.474.955,19	464.811,09	418.788,57	883.599,66		2.358.554,85			
	Zwischensumme Aufwendungen		21.182.207,03	20.083.118,06	215.489,31	20.298.607,37	464.811,09	418.788,57	883.599,66	0,00	21.182.207,03	0,00	0,00	
10.	Zwischenergebnis 1		+ 3.344.035,84	+ 1.396.397,73	- 215.489,31	+ 1.180.908,42	+ 2.581.915,99	- 418.788,57	+ 2.163.127,42	0,00	+ 3.344.035,84	0,00	0,00	
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		0,00			0,00			0,00		0,00			
12.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / Verbindlichkeiten		0,00			0,00			0,00		0,00			
13.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Verbindlichkeiten		0,00			0,00			0,00		0,00			
14.	Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.778,29	1.694,57	1.694,57	3.389,15	1.694,57	1.694,57	3.389,15		6.778,29			
15.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.728.797,72	757.157,47	49.633,69	806.791,16	210.073,37	1.711.933,19	1.922.006,56		2.728.797,72			
16.	Zwischenergebnis 2		+ 608.459,83	+ 637.545,69	- 266.817,57	+ 370.728,12	+ 2.370.148,05	- 2.132.416,33	+ 237.731,72	0,00	+ 608.459,83	0,00	0,00	
17.	Erträge aus Beteiligungen		0,00			0,00			0,00		0,00			
18.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00			0,00			0,00		0,00			
19.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,09			0,00			0,00		0,00	0,09		
20.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00			0,00			0,00		0,00			
21.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00			0,00			0,00		0,00			
22.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		0,00	0,00			0,00		0,00			
23.	Ergebnis nach Steuern		+ 608.459,92	+ 637.545,69	- 266.817,57	+ 370.728,12	+ 2.370.148,05	- 2.132.416,33	+ 237.731,72	0,00	+ 608.459,83	+ 0,09	0,00	
24.	Sonstige Steuern		459,92		0,00	0,00	459,92		459,92		459,92			
25.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		+ 608.000,00	+ 637.545,69	- 266.817,57	+ 370.728,12	+ 2.369.688,13	- 2.132.416,33	+ 237.271,80	0,00	+ 607.999,91	+ 0,09	0,00	
Erträge gesamt (EUR)			24.526.242,96	21.479.515,79	0,00	21.479.515,79	3.046.727,08	0,00	3.046.727,08	0,00	24.526.242,87	0,09	0,00	
Erträge (%)			100,00%	87,58%	0,00%	87,58%	12,42%	0,00%	12,42%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	
Aufwendungen gesamt (EUR)			23.918.242,96	20.841.970,10	266.817,57	21.108.787,68	677.038,95	2.132.416,33	2.809.455,29	0,00	23.918.242,96	0,00	0,00	
Aufwendungen gesamt (%)			100,00%	87,14%	1,12%	88,25%	2,83%	8,92%	11,75%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	

ANLAGE 3

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.

Anwendung des Prüfungskatalogs

Das Leitungsgremium der gemeinnützigen Organisation hat erklärt, die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. nebst Anlagen zu befolgen. Dies erfordert neben der üblichen Prüfung des Jahresabschlusses auch eine erweiterte Prüfung der Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. Dieser Teil der Prüfung wird durch den folgenden Prüfungskatalog objektiviert und typisiert.

Die Fragen orientieren sich an dem Verein als typische Rechts- und Organisationsform. Sie sind für andere gemeinnützige Organisationsformen unter Beachtung gängiger Festlegungen für die unterschiedlichen Größenordnungen angepasst zu übertragen.

Im Interesse der Information der Adressaten der Berichterstattung (Aufsichtsgremium, Spender, Finanzverwaltung, Kreditinstitute, interessierte Öffentlichkeit, Stiftungsaufsicht etc.) ist über das Ergebnis dieser Prüfung in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes schriftlich zu berichten. Dabei ist darauf einzugehen, ob und wie weit Vorjahresbeanstandungen Rechnung getragen wurde. Der besondere Abschnitt im Rahmen der Beurteilung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages an Kassenprüfer/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer könnte z.B. wie folgt lauten:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung der [Name Organisation/Einrichtung] betrifft, erkennen lassen.“

Falls eine Frage des nachfolgenden Katalogs für die geprüfte Organisation nicht einschlägig ist, ist dies bei den Antworten anzugeben und schriftlich zu begründen.

		Ja	Nein
I.	Prüfungskreis: Strukturen		
1.	Bestehen gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Organisation mit anderen Strukturen, die den ideellen Zweck beeinträchtigen?	☐	☒
2.	Bestehen Zwangsverknüpfungen der Mitgliedschaft mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter?	☐	☒

Ja Nein

3. Haben hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums, welche gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation sind, ein relevantes Stimmrecht in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung? ☐ ☒
4. Ist eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Leitungsgremiums und des Aufsichtsgremiums ausgeschlossen bzw. aufgrund des Stimmverhältnisses im Aufsichtsgremium irrelevant? ☒ ☐
5. Verfügt die Organisation
- a) über eine klare Geschäftsordnung, verbindliche Vollmachten- und Kompetenzregelungen sowie ☒ ☐
- b) ein zielgerichtetes Planungs- und Kontrollwesen? ☒ ☐

II. Prüfungskreis: Information, Berichtswesen

1. Sind die wesentlichen Informationen zur Organisation (siehe Grundsätze) aktuell im Internet einsehbar oder als Printmedium jederzeit auf Abruf verfügbar? ☒ ☐
2. Erfolgt eine zeitgerechte Veröffentlichung des Geschäftsberichtes (30. September des Folgejahres; bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres)? ☒ ☐

3. Sind die Inhalte und Darstellungen des Geschäfts-/Jahresberichts zu den in diesem Prüfkatalog genannten Fragen und die Inhalte des Jahresabschlusses

Die Beantwortung der Fragen bezieht sich auf den Geschäftsbericht 2021. Der Geschäftsbericht 2022 liegt noch nicht vor.

- a) vollständig, ☒ ☐
- b) schlüssig und nachvollziehbar? ☒ ☐
4. Sofern der Geschäfts-/Jahresbericht zum Zeitpunkt der Überprüfung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt, sind folgende Fragen zu beantworten:
- a) Liegt ein aktueller Registerauszug vor? ☒ ☐
- b) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 6 a-d der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt? ☒ ☐
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:.....
- c) Ist die Maßgabe zu Provisionen in Ziffer 7 c 2. HS der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt? ☒ ☐
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:.....
- d) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 9a und 9c der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt? ☒ ☐
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:.....

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel (Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.